

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

0.4

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom

06.09.1978

in Kraft seit

01.01.1979

geändert am: 02.06.1982
12.06.1985
12.06.1985
27.05.1987
11.04.1990
17.12.1997
25.10.2000
23.05.2001
20.11.2003

in Kraft seit: 01.03.1982
01.07.1985
01.01.1986
01.07.1987
01.04.1990
01.01.1998
01.01.2001
01.01.2002
01.01.2004

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl.S.578, ber. S.720), geändert durch Gesetze vom 23. Juli 1984 (GBl. S. 474), vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675), vom 16. Februar 1987 (GBl. S. 43), vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat am 11. April 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|----------------------------------|------------|
| bis zu 2 Stunden | Euro 10,00 |
| von mehr als 2 bis zu 4 Stunden | Euro 15,00 |
| von mehr als 4 bis zu 6 Stunden | Euro 20,00 |
| von mehr als 6 bis zu 8 Stunden | Euro 30,00 |
| von mehr als 8 bis zu 10 Stunden | Euro 40,00 |
| von mehr als 10 Stunden | Euro 51,00 |

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tage darf zusammengerechnet den höchsten Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Stadtteilausschussmitglieder erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag wird Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gezahlt, sofern diese Sitzungen in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang abgehalten werden.
- (3) Bei ganztägigen Sitzungen wird das doppelte Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte beträgt monatlich
 - a) Euro 33,00 für Mitglieder mit Wohnsitz im Stadtteil Vaihingen
 - b) Euro 38,00 für Mitglieder mit Wohnsitz in den übrigen Stadtteilen
 - c) Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von Wählergruppen ohne Fraktionsstatus erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 25,00.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 25,00 je Sitzung gezahlt.

- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte und Stadtteilausschussmitglieder wird als Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates und des Stadtteilausschusses Euro 25,00 je Sitzung.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. Der Grundbetrag nach Ziffer 4 Satz 1 wird im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weitergezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für die Fraktionen und Wählergruppen ohne Fraktionsstatus beträgt monatlich Euro 25,00 plus Euro 1,50 pro Gemeinderatsmitglied. Jede Fraktion und Wählergruppe ohne Fraktionsstatus erhält darüber hinaus pro Jahr ein Kontingent von 1.000 Freikopien.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für den Ortsvorsteher

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 50 % des jeweiligen Mittelbetrages der Rahmensätze der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister der entsprechenden Gemeindegrößengruppen. Maßgebend sind das Gesetz über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in seiner jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Erhöhungsverordnungen des Innenministeriums.

- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils monatlich im voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs des Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnung nach § 7 a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher enthaltenen Anpassungsbeträgen.

§ 5

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten die ehrenamtlich Tätigen neben der Entschädigung nach den §§ 1,3 und 4 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes, wobei sich die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 6 II LRKG in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung bemisst.
- (2) Auswärtige Dienstverrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche Tätigkeiten, die außerhalb des Stadtgebiets wahrgenommen werden müssen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. April 1990 in Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 11. April 1990

Bürgermeisteramt

Kälberer
Oberbürgermeister